

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudien- gänge "Mathematik" und "Technomathematik" der Fakultät für Mathe- matik an der Technischen Universität Dortmund vom 6. Februar 2024	Seite 1
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudien- gang "Wirtschaftsmathematik" der Fakultät für Mathematik an der Technischen Universität Dortmund vom 6. Februar 2024	Seite 2
Verfahrensordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informations- technik zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplan- mäßiger Professor“ vom 13. Februar 2024	Seite 3 - 9
Geschäftsordnung des Rektorats der Technischen Universität Dortmund	Seite 10 - 15

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge "Mathematik" und "Technomathematik"
der Fakultät für Mathematik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 6. Februar 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Mathematik und Technomathematik der Fakultät für Mathematik an der Technischen Universität Dortmund vom 2. Oktober 2020 (AM 23/2020, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 6 (Regelstudienzeit und Studiumumfang) **Absatz 4** wird wie folgt geändert:

(4) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematik vom 31.01.2024 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 24.01.2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 6. Februar 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftsmathematik"
der Fakultät für Mathematik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 6. Februar 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik der Fakultät für Mathematik an der Technischen Universität Dortmund vom 2. Oktober 2020 (AM 23/2020, Seite 54 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 6 (Regelstudienzeit und Studienumfang) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 31.01.2024, des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 31.01.2024 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 24.01.2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 6. Februar 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund
Professor Dr. Manfred Bayer